

VERORDNUNGSBLATT

2025/12

05.06.2025

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

RECHTSVORSCHRIFTEN

APS	BS	AHS	BMHS	BA	Rechtsvorschrift	Seite
	X				69. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.06.2025 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				70. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.06.2025 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				71. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.06.2025 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
	X				72. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.06.2025 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
X					73. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Errichtung des Pflichtschulclusters Schulverbund Saxen-Klam	3
X		X			74. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Eignungsprüfungstermine für allgemeinbildende höhere Schulen und Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung für das Schuljahr 2026/27	4
X		X			75. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Eignungsprüfungstermine für allgemeinbildende höhere Schulen und Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für das Schuljahr 2026/27	5
X					76. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend die Errichtung des Pflichtschulclusters Schulverbund Gutau	6

RECHTSVORSCHRIFTEN

**69. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.06.2025 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Platten- und Fliesenleger/in

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0038-allg/2025)

**70. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.06.2025 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Ofenbau- und Verlegetechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0037-allg/2025)

**71. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.06.2025 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Hafner/in

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0036-allg/2025)

**72. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.06.2025 BETREFFEND
ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN**

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Friseur/in

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0035-allg/2025)

**73. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE ERRICHTUNG
DES PFLICHTSCHULCLUSTERS SCHULVERBUND SAXEN-KLAM**

§ 1

Gemäß § 36a in Verbindung mit § 27b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2023; wird der Pflichtschulcluster Schulverbund Saxen-Klam errichtet.

§ 2

- (1) Die Volksschule Saxen (SKZ: 411251) und die Volksschule Klam (SKZ: 411081) werden zum Schulcluster mit der Bezeichnung Pflichtschulcluster Schulverbund Saxen-Klam zusammengefasst.
- (2) Die Clusterleitung wird an der Volksschule Saxen eingerichtet.
- (3) Die Errichtung des Schulclusters wird mit Beginn des Schuljahres 2025/26 wirksam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-600-12/0006/2025)

74. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE EIGNUNGSPRÜFUNGSTERMINE FÜR ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULEN UND MITTELSCHULEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER SPORTLICHEN AUSBILDUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2026/27

Gemäß § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Eignungsprüfungen haben im Zeitraum von Montag, 26.01.2026, bis Freitag, 13.02.2026, stattzufinden.

§ 2

Wenn die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber aus wichtigen Gründen nicht zur Eignungsprüfung antreten kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Termin festzusetzen. In jenen Fällen ist auch eine Terminsetzung außerhalb des im § 1 definierten Zeitraumes möglich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-122/0002-2025)

75. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE EIGNUNGSPRÜFUNGSTERMINE FÜR ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULEN UND MITTELSCHULEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER MUSISCHEN AUSBILDUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2026/27

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat auf Grund des § 5 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Die Eignungsprüfungen haben im Zeitraum von Montag, 26.01.2026, bis Freitag, 13.02.2026, stattzufinden.

§ 2

Wenn die Aufnahmsbewerberin bzw. der Aufnahmsbewerber aus wichtigen Gründen nicht zur Eignungsprüfung antreten kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Termin festzusetzen. In jenen Fällen ist auch eine Terminsetzung außerhalb des im § 1 definierten Zeitraumes möglich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-122/0003-2025)

76. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE ERRICHTUNG DES PFLICHTSCHULCLUSTERS SCHULVERBUND GUTAU

§ 1

Gemäß § 36a in Verbindung mit § 27b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2023; wird der Pflichtschulcluster Schulverbund Gutau errichtet.

§ 2

- (1) Die Mittelschule Gutau (SKZ: 406022) und die Volksschule Gutau (SKZ: 406051) werden zum Schulcluster mit der Bezeichnung Pflichtschulcluster Schulverbund Gutau zusammengefasst.
- (2) Die Clusterleitung wird an der Volksschule Gutau eingerichtet.
- (3) Die Errichtung des Schulclusters wird mit Beginn des Schuljahres 2025/26 wirksam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-600-12/0004/2025)

